

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: - (1978-1979)

Artikel: Dorfkorporation Meilen : öffentlich oder privat?
Autor: Kummer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorfkorporation Meilen – öffentlich oder privat?

Zur Rechtsnatur der Dorfkorporation

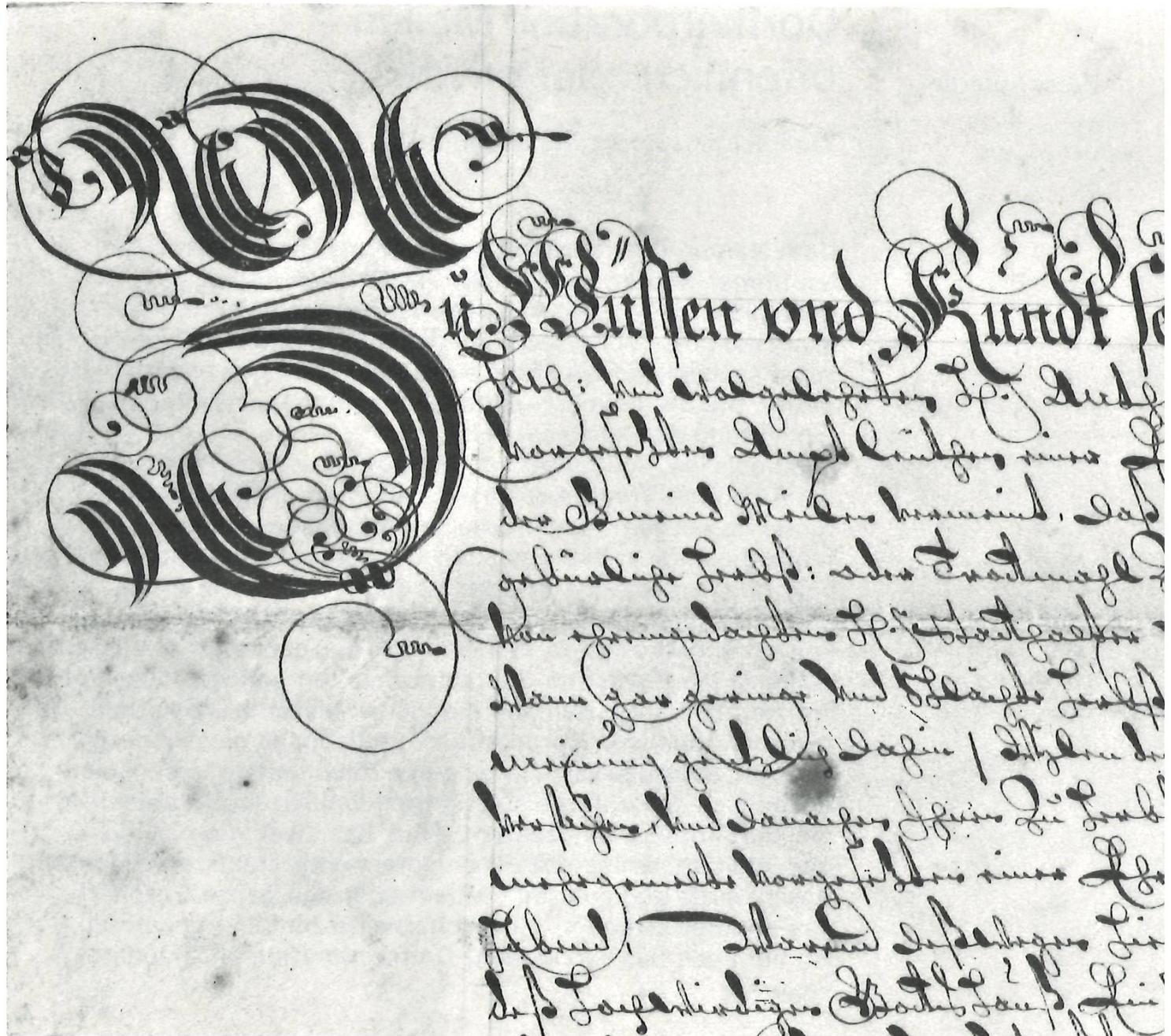
Dem Namen ‹Dorfkorporation› begegnet man zwar in Meilen immer wieder, aber in den letzten Jahren hat man ihn doch nicht mehr so oft wie auch schon nennen hören – vielleicht die beste Voraussetzung dafür, im ‹Heimatbuch› möglichst sachlich auf die Frage einzugehen, um was es sich bei dieser oft als heimlich-unheimliche Macht empfundenen Einrichtung eigentlich handelt.

Letztmals ins ‹Schussfeld› geriet sie im Zusammenhang mit der Alusuisse-Vorlage von 1970, als einer der Beschwerdeführer gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss die Befangenheit der mitstimmenden Korporationsmitglieder ins Feld führte. Die Annahme der Vorlage – so führte er aus – hätte für rund dreissig im eigentlichen Dorfkern wohnende korporationsgenössige Familien für die nächsten hundert Jahre einen jährlichen Baurechtszins von einigen tausend Franken bedeutet; da auch die vielen ausserhalb des Dorfrayons wohnenden Korporationsmitglieder an diesem partizipieren, sobald sie sich im engeren Rayon niederlassen, ‹so haben sich demzufolge auch diese Familien für die Annahme der Vorlage eingesetzt¹›. Nun hat zwar das Bundesgericht in letzter Instanz die entsprechende staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen²; indem aber das ganze Geschäft aus anderen Gründen glücklicherweise hinfällig geworden ist, hat auch das Streitobjekt Dorfkorporation an Aktualität verloren.

Der Anlass zur Untersuchung

Rückweisung
des Landkaufs
Allmend

Der zweitletzte Anlass zum Streit hat sich an einer weniger gewichtigen Vorlage entzündet, aber viel weiterreichendere Folgen gezeigt; sie sind der Stoff für den vorliegenden Aufsatz. Begonnen hat es mit dem harmlos scheinenden Geschäft der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1960 betreffend die Schulgemeinde: ‹Genehmigung eines Kaufvertrages mit der Dorfkorporation Meilen über 11 200 m² Land auf der Allmend› zum Bau des dort inzwischen errichteten Oberstufenschulhauses. Der Präsident der Schulpflege machte dabei kein Hehl daraus, dass er den von der Dorfkorporation geforderten Landpreis von Fr. 85.–/m² als ‹wenig vorteilhaft› betrachte, ein Mitglied gab sogar ‹seinem Unmut über die enttäuschende Forderung› Ausdruck und meinte: Bei der Festsetzung des Preises dürfte man füglich einen Unterschied machen zwischen Korporationsgut und Privatbesitz. Das Dorf habe vom Dorfgut eine noble Geste



Im Archiv der Dorfkorporation befindet sich eine ganze Anzahl alter Dokumente. Hier der Initialbuchstabe aus einem Pergament des 17. Jh., das einen gerichtlichen Vergleich festhält.

erwartet³. Ein gar nicht revolutionär gesinnter alt Schulpflegepräsident empfahl der Dorfkorporation, auf den Preis zurückzukommen, »ansonst es begreiflich erscheine, wenn das Begehr gestellt würde, es sei abzuklären, ob das Dorfgut zu Recht bestehe und ihr Besitz nicht der Politischen Gemeinde gehöre⁴». Von Seiten der Schulpflege soll bereits während der Verhandlungen »mit der Gesamtenteignung über einen Bundesgerichtsentscheid« gedroht worden sein⁵. Kaum erstaunlich, dass ein an der Versammlung gestellter Antrag auf Rückweisung und Neuaushandlung mit grossem Mehr angenommen wurde und die Angelegenheit in der Lokalpresse noch über Wochen nicht zur Ruhe kam⁶.

Initiative des Gemeinderats

«Diese unerfreulichen Diskussionen» waren nach Meinung des Gemeinderates, der sich in der Presse zu Worte meldete, «dazu angetan, in der Gemeinde Zwiespältigkeit und Unverträglichkeit zu schaffen.» Er vertrat deshalb die Auffassung, «dass im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens in der Gemeinde die vielen Fragen um das Dorfgut, nicht zuletzt im Interesse der Mitglieder der Dorfkorporation, auf sachliche Art geprüft» werden müssten. Zu diesem Zweck habe er «einstimmig beschlossen, über den Rechtsstatus der Dorfkorporation Meilen ein neutrales Gutachten von Sachverständigen ausarbeiten (zu) lassen⁷. Den Auftrag erhielt der dem Gemeinderat als bester Kenner der Materie empfohlene Dr. iur. Dr. phil. Peter Liver, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Bern⁸. Die Akten bestätigen, dass man sich eine «absolut neutrale Expertise» wünschte, «im Interesse der Gemeinde» handeln wollte, und zwar «ohne Argwohn und Gehässigkeit» gegenüber der Dorfkorporation; gleichzeitig war man vom Bewusstsein getragen, es handle sich hier «zweifellos . . . um eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Geschäft» der ganzen Amtsperiode⁹. Ob man dabei immer noch an die Interessen der Dorfkorporation dachte? (Sie war übrigens vom Gemeinderat im Rahmen einer speziellen Aussprache über das Vorgehen orientiert worden.) In der nächsten Sitzung war nämlich von seiten eines zugezogenen Rechtsexperten bereits davon die Rede, der Nachweis könne mit einem entsprechenden Gutachten gelingen, dass es sich beim Dorfgut um öffentliches Gut handle¹⁰. Verhiess das für die Politische Gemeinde nicht einiges? Das nachweisbare Bemühen um ein «gedehliches Zusammenleben» in der Gemeinde und die vielleicht bloss latente Absicht, die Dorfkorporation unter Kontrolle zu nehmen, scheinen sich schon bald miteinander verschmolzen zu haben. Was die finanzielle Seite betrifft, so war man überzeugt, die Kosten im Rahmen der eigenen Kompetenz halten zu können; andernfalls gedachte man, mit einem Nachtragskredit an die Gemeindeversammlung zu gelangen¹¹.

Was ist die Dorfkorporation?

Bevor wir auf das weitere Verfahren eingehen, sei zur Erleichterung des Verständnisses kurz zusammengefasst, um was es sich bei der Dorfkorporation, *historisch* gesehen, überhaupt handelt¹². Die Dorfkorporation, auch Dorfgemeinde genannt, ist eine seit Jahrhunderten bestehende dörfliche Nutzungsgemeinschaft an landwirtschaftlichem Land, die sich im 17. Jahrhundert, der allgemeinen Tendenz folgend, gegenüber den zahlreicher werdenden Neubürgern abzuschliessen begann, und zwar auf den Kreis der bereits 1624 in Meilen verbürgerten Geschlechter. Als organisierte Körperschaft tritt sie erstmals im sogenannten Dorfurbar von 1686 in Erscheinung; darin werden der Kreis der nutzungsberechtigten Geschlechter¹³ und der gebietsmässige Dorfkreis, innerhalb dessen die Mitglieder haushäblich Sitz und Wohnung haben mussten, umschrieben sowie die tur-

nusgemäss Landverleihung und die körperschaftliche Organisation geregelt. Keine Ausnahme stellt dabei Meilen in der Beziehung dar, dass das Korporationsgut einfach von den Gemeindevorgesetzten verwaltet wurde, die zugleich nutzungsberechtigte Dorfgenossen waren¹⁴. Die Dorfkorporation hat dann sich und ihren Grundbesitz ungeschoren durch die Phasen der ersten Agrarreformen des 18. Jahrhunderts und der Französischen Revolution bzw. der Helvetik gerettet; ihr «Dorfgut» ist weder zugunsten individuellen Eigentums aufgeteilt noch zugunsten der Dorfgemeinde neuen Typs (Bürgergemeinde) ganz oder (durch Ausscheidung der Güter) teilweise kommunalisiert worden. Sie stand aber bis 1930 unter staatlicher Aufsicht, zuletzt – seit 1896 – in der Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung, bis sie 1930/31 vom Regierungsrat als privatrechtliche Korporation im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. Art. 49 des kantonalzürcherischen Einführungsgesetzes (EGZGB) anerkannt und aus der staatlichen Kontrolle entlassen wurde.

Das Gutachten Liver

Es kann sich angesichts des Umfangs der hier zu besprechenden Gutachten nicht darum handeln, die jeweilige Beweisführung im einzelnen nachzuvollziehen¹⁵; vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, die von den Gutachtern aus ihren Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zu nennen und diese – möglichst durch Zitation einzelner Textstellen – etwas näher zu begründen.

Professor Liver kam zu folgenden Schlüssen¹⁶:

1. *«Ob das Meilener Dorfgut privates Vermögen der Dorfkorporation ist oder öffentliches Gut, muss auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetze von 1855 und 1866 beurteilt werden.»* Begründung¹⁷: «In ihnen ist die Frage, die zur Zeit des Erlasses noch allgemeine Bedeutung hatte, eindeutig beantwortet. In den Gemeindegesetzen von 1875 und 1926 ist sie nicht mehr ausdrücklich gestellt . . . (weil) die Ausscheidung als privates Korporationsvermögen vom Gemeindegut als abgeschlossen gelten konnte.»

2. *«Aus ihnen (nämlich den Gemeindegesetzen von 1855/66) ergibt sich, dass das „Dorfgut“ Gemeindegut ist.»* Begründung¹⁸: «Die Unterscheidung von Gemeinde- und Korporationsgut» ist in beiden Gesetzen «von grundlegender Bedeutung»; sie lässt sich treffen auf Grund von § 21 des zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches von 1853, wo nur von Gemeindegut einerseits und „Korporationen (Genossenschaften) der Gerechtigkeitsbesitzer“ andererseits die Rede ist, nicht hingegen von Korporationen des Meilemer Typs. Zur Erklärung des Unterschieds folgen wir dem von Liver gleichenorts zitierten Friedrich von Wyss²⁰: «Die Genossenschaften der Gerechtigkeitsbesitzer bilden . . . reine Privat-

vereinigungen, die zu dem Bürgerrecht keine Beziehungen (mehr) haben und unter die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über die rein privatrechtlichen Corporationen gestellt sind. Es besteht eine bestimmte Zahl von Teilrechten, die oft wieder in Quoten zerfallen, die frei veräußerlich und vererblich sind und nicht mehr an Häuser gebunden sind, und die auch Nichtgemeindebürgern zukommen können.» Demgegenüber ist für die Meilemer Dorfkorporation charakteristisch «die *persönliche* Grundlage der Mitgliedschaft, welche in der doppelten Verbindung mit dem Gemeindeverband besteht, hergestellt durch die Erfordernisse des Bürgerrechts und des Wohnsitzes in der Gemeinde²¹».

3. «*Als Gemeindegut im weiteren Sinne der genannten Gesetze ist das Dorfgut den Gemeindestiftungsgütern gleichgestellt und als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung behandelt worden . . .*» Begründung: Nach den genannten Gemeindegesetzen können Gemeindevermögen sich aus drei Bestandteilen zusammensetzen, von denen zwei eine Korporation zum vornehmesten nicht einzuschliessen gestatten: nämlich 1. die «der [Politischen] Gemeinde gehörenden und ausschliesslich zu öffentlichen Zwecken der Gemeinde genutzten Liegenschaften»; 2. die «bürgerlichen [d.h. der Bürgergemeinde gehörenden] Separat- und Nutzungsgüter²²».

4. «*Als Gemeindestiftung hat das Dorfgut seit 1838 unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates gestanden, bis der Regierungsrat diese Aufsicht, über deren Grund er falsch unterrichtet war, durch seinen Beschluss vom 6. November 1930 aufgehoben hat.*» Begründung: «Erst damals, nachdem die Motive für die Qualifizierung des Meilener Dorfguts als Stiftungsgut, welche sich nur aus der älteren Gemeindegesetzgebung leicht erkennen lassen, nicht mehr in lebendiger Erinnerung waren, konnte die Meinung auftreten, es liege da eine juristische Verwechslung vor, welche nun behoben werden müsse²³.»

5. «*Die . . . Gefahr einer unzulässigen Überführung des Dorfgutes ins unbeschränkte Privateigentum der Dorfkorporation macht es heute nötig, dass die Dorfkorporation wieder die Stellung erhält, die ihr als Organisation der im Dorfbezirk ansässigen Altbürger zur Nutzung und Verwaltung öffentlichen Stiftungsgutes zukommt und dass sie von den Aufsichtsbehörden im Gemeinwesen wieder gleich behandelt wird wie vor 1930.*» Die Begründung ergibt sich aus den Punkten 1–4. Die Konsequenz ist die, dass die Dorfkorporation bei ihrem ursprünglichen Zweck einer landwirtschaftlichen Nutzungsgenossenschaft behaftet werden muss und eine andere Verwendung des Dorfgutes «nur für Bedürfnisse der Gemeinde erfolgen darf». Dies bedeutet fallweise Landabtretung an die Politische Gemeinde gegen Entschädigung «nach dem vollen landwirtschaftlichen Nutzungswert» statt nach dem Verkehrswert oder – um hier bereits das Gegen-gutachten zu zitieren – «um einen Pappenstiel²⁴». «Eine freie

Verwertung der Liegenschaften durch Veräußerung und Verteilung des Erlöses unter die Mitglieder, wie sie in den Statuten von 1931 vorgesehen ist, könnte nicht in Frage kommen²⁵.>

Gemeinderätlicher Vorstoss beim Regierungsrat

Die Stossrichtung des nach einiger Verzögerung Ende 1961 begonnenen²⁶ und am 3. Dezember 1962 abgeschlossenen Gutachtens war also sehr klar. Der Gemeinderat, ohne Ankündigung des brisanten Traktandums schon auf den Nachmittag des 18. Dezembers zu einer Sitzung eingeladen, liess sich durch Professor Liver über die wesentlichsten Schlüsse seines 54 Seiten umfassenden Gutachtens orientieren²⁷. Der schon in der früheren Sitzung zugezogene Rechtsexperte M. stellte sich voll hinter das Resultat, allerdings mit dem Vorbehalt, dass Liver keine Korporationsakten zur Verfügung hatte: «Sie sind unter Umständen für das Ergebnis von wesentlicher Bedeutung.» (Der Betreffende hatte schon am Anfang vorgeschlagen, vorgängig des juristischen ein historisches Gutachten von alt Oberrichter Bauhofer – dem späteren Gegengutachter – einzuholen, ohne dass man ihm gefolgt wäre. Liver selber erklärt in seinem Gutachten, dass ihm das Archiv der Dorfkorporation nicht zugänglich gewesen sei²⁸; eine diesbezügliche Anfrage ist allerdings – zum Bedauern der Korporation²⁹ – gar nie erfolgt, da man zum vorneherein nicht damit rechnete, Akten ausgehändigt zu erhalten³⁰. Ein kleiner Blick auf die Quellenlage vermag so einiges über die damalige Stimmung auszusagen!)

Der Gemeinderat beschloss in jener Dezembersitzung einstimmig, «alles zu unternehmen, dass (sic!) die Dorfkorporation im Sinne des Gutachtens wieder der öffentlichen Hand unterstellt wird», bevor sie weiteres Land veräußern könne, und beauftragte Rechtsanwalt K., einen entsprechenden Vorstoss beim Regierungsrat vorzubereiten; im weiteren sollte die Dorfkorporation zu einer orientierenden Sitzung eingeladen werden. Diese fand gleich zu Beginn des Jahres 1963 statt³¹ und scheint eher turbulent verlaufen zu sein: In einem Votum von seiten der Korporationsgenossen wurde von «Kommunismus» gesprochen; eindeutig war die Aussierung, die Dorfkorporation werde sich niemals mit den Resultaten des Gutachtens abfinden. Der Gemeinderat zeigte sich mindestens der Form nach versöhnlich, indem er beschloss, der Dorfkorporation nicht nur das Gutachten «unverzüglich» auszuhändigen, sondern auch die Korrespondenz mit Professor Liver, und zwar zum Beweis dafür, keinen einseitigen Auftrag vergeben zu haben. Auch über die Absicht, einen Regierungratsentscheid herbeizuführen, wurde die Dorfkorporation orientiert, worüber sie «nicht erstaunt» war³². Die Genehmigung des Eingabetextes erfolgte in der Sitzung vom 18. Oktober. Darin stellte die Politische Gemeinde Meilen das Gesuch, den Regierungratsentscheid von 1930

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis . . .

. . . und gelangt an den Regierungsrat

Was wusste die Öffentlichkeit?

(vgl. oben S. 92) aufzuheben, das Vermögen der Dorfkorporation den Gemeindestiftungsgütern gleichzustellen, als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung zu behandeln und demgemäß wieder in das Verzeichnis der dem Bezirksrat Meilen unterstehenden Stiftungen aufzunehmen³³. Zur Begründung wurde das Gutachten Liver vorgelegt.

Der Regierungsrat beschloss hierauf, der Dorfkorporation Gelegenheit zur Vernehmlassung bis 15. November (!) zu gewähren; die Korporation hingegen verlangte Fristerstreckung um ein Jahr. Der Gemeinderat, nun seinerseits dazu zur Vernehmlassung aufgefordert, wollte nicht so grosszügig sein und verlangte darüber hinaus eine Verfügungsbeschränkung gegenüber der Dorfkorporation als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Prozesses. Das Gesuch wurde im darauffolgenden März, anscheinend ergebnislos, erneuert³⁴.

Was war vom ganzen Streit an die Öffentlichkeit gedrungen? Wir wissen, dass der Gemeinderat seinerzeit die Beauftragung Professor Livers bekanntgemacht hatte; er informierte die Öffentlichkeit jetzt mit einer ausführlichen Zusammenfassung des Gutachtens³⁵. Die Eingabe an den Regierungsrat wurde dagegen *nicht* bekanntgegeben.

Das Gegengutachten Bauhofer

Die Dorfkorporation beauftragte im November 1963 alt Oberrichter Dr. iur. Arthur Bauhofer in Uster mit einem Gegengutachten, das am 27. Juli 1964 (bzw. mit Nachträgen am 3. Oktober 1964) abgeschlossen wurde³⁶. Auf 93 Seiten wird zuerst die Geschichte der Korporation aufgearbeitet und sodann in Auseinandersetzung mit dem Gutachten Liver die Gegenposition begründet. Da die Schlussfolgerungen um einiges ausführlicher formuliert sind als diejenigen Livers, geben wir sie verkürzt in eigener Numerierung und Reihenfolge wieder³⁷.

1. *«Dass über die Dorfkorporation Meilen schon vor 1896 eine staatliche Aufsicht ausgeübt wurde, ist [nicht mehr als] ein Indiz dafür, dass sie als öffentlich-rechtliche Korporation galt. Da indessen die Dorfkorporation Meilen keine öffentlichen Zwecke verfolgt und die Staatsaufsicht, ohne auf einer gesetzlichen Vorschrift zu beruhen, ohne grundsätzliche Überlegungen und einfach gewohnheitsmäßig weitergeführt wurde, ist der öffentlich-rechtliche Charakter der Dorfkorporation zu verneinen.»* Begründung (der staatlichen Aufsicht): Zum einen stand die wissenschaftliche Pflege des Rechts um 1830 in Zürich noch in den Anfängen, und grundsätzliche Überlegungen stellten weder die Behörden noch die Betroffenen an. Zum andern muss berücksichtigt werden, dass die Dorfkorporation vor 1798 gemäss den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen der Aufsicht der Obervögte und des Rats von Zürich unterstanden hatte; die Beamten waren vorher und nachher grossenteils dieselben, «wussten

wie es gewesen war, und fuhren, da Verfassung und Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmten, im alten Stile fort³⁹.

2. *Das zürcherische Gemeinderecht nach 1831 hat nicht nur Korporationen der Gerechtigkeitsbesitzer, sondern auch solche mit persönlich bestimmter Mitgliedschaft als privatrechtlich anerkannt.* Begründung: Der Typ der Meilemer Dorfkorporation wird zwar tatsächlich im Privatrechtlichen Gesetzbuch (PGB) nirgends erwähnt, aber Johann Kaspar Bluntschli, dessen Schöpfer, hat sich auch in andern Fällen bewusst auf Analogien verlassen und nicht für alle Sonderfälle eigene Paragraphen vorgesehen⁴⁰. Aus der Doppelbezeichnung «Gerechtigkeitsgut (Korporationsgut)» im § 21 PGB kann nicht durch Umkehrschluss der öffentlich-rechtliche Charakter der Korporationen ohne Teilrechte abgeleitet werden: 1. waren Gerechtigkeitsbesitzer «durchaus nicht immer zu Korporationen zusammengeschlossen⁴¹»; 2. bestand «nicht die mindeste Veranlassung», in einer der Ausscheidung von privatem und öffentlichem Gut dienenden Bestimmung «so ganz nebenbei» Korporationen ohne Teilrechte zum Gemeindegut zu erklären⁴²; 3. beweisen die Korporationen von *Richterswil* und *Horgen-Reiti* die Vereinbarkeit von fehlenden Teilrechten und unbestritten privatrechtlichem Charakter⁴³. Dass die statutarische «doppelte Verbindung mit dem Gemeindeverband» (Wohnsitz und Bürgerrecht, vgl. S. 93) staatsrechtlich ohne Bedeutung ist, mag die Stadtzürcher «Gesellschaft der Schildner zum Schneggen» zeigen...^{43a}

3. *Unter der Herrschaft des Privatrechtlichen Gesetzbuches war die Dorfkorporation Meilen eine Korporation ohne Teilrechte nach Analogie von § 21 des PGB von 1853 und § 20 rev. PGB 1887. Sie war das auch in der Zeit von 1896 bis 1930, während welcher sie sich in den Statuten von 1896 und 1911 als Stiftung bezeichnete und unter der Stiftungsaufsicht des Bezirksrates stand.* Begründung: Gemäss den Statuten von 1896 soll das Dorfgut «nach alten Traditionen, die unwiderlegt blieben», als «Stiftungsvermögen von einer Schenkung der Erben von Ebersberg herrühren, deren letzte Sprossin eine Verena von Ebersberg war, die die damals hinterhalb der jetzigen Ortschaft „Burg“ gestandene Feste „Burg“ bewohnten ...⁴⁴». Der Regierungsrat hat diese Konstruktion «unbesehen» übernommen, «indem er einfach die Eingangsworte des Urbariums ... wiederholte⁴⁵». Dass er damit an ihrem privatrechtlichen Charakter nichts änderte, geht schon daraus hervor, dass er sie, die «in keiner Beziehung zu einer besonderen Gemeinde» stand⁴⁶, der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrates und nicht der Gemeinde Meilen unterstellte, «wie es nach § 44 rev. PGB 1887 hätte der Fall sein müssen, wenn die „Stiftung“ zu ihr gehört hätte⁴⁷».

4. «Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [und nicht erst seit 1930] ist sie eine Allmendkorporation im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB und des § 49 des Einführungsgesetzes».

gesetzes zum ZGB. Sie ist das selbst dann, wenn sie vor Inkrafttreten des ZGB zu irgend einer Zeit eine öffentlich-rechtliche Korporation gewesen wäre, da alle Körperschaften im Sinne des Art. 59 Abs. 3 ZGB durch § 49 EG dem Privatrecht unterstellt worden sind.» (Die Begründung ist also der These gleich angeschlossen.)

5. «Der Regierungsratsbeschluss vom 6. November 1930 hat die Dorfkorporation Meilen lediglich als das anerkannt, was sie nach Gesetz (...) ohnehin war.»

Seitdem der Gemeinderat Meilen sich entschlossen hatte, die Rechtsnatur der Dorfkorporation abklären zu lassen, waren mit der Ablieferung des Gegengutachtens Bauhofer über dreieinhalb Jahre verstrichen. Der Regierungsrat gewährte darauf den beiden Parteien bzw. Gutachtern einen zweiten Schriftenwechsel, in dem die bereits vorliegenden Ausführungen ergänzt werden konnten⁴⁸. So wurde es Ende Mai 1965, bis sowohl die «Bemerkungen» Professor Livers zum Gutachten Bauhofer wie auch die «Stellungnahme» Bauhofers zu den Bemerkungen Livers vorlagen⁴⁹. Es sollten aber noch über zwei Jahre verstrecken, bis der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern seinen Entscheid fällen konnte. In der Sitzung vom 31. August 1967 beschloss er, das Begehr der Gemeinde Meilen abzuweisen und ihr die Verfahrenskosten zu auferlegen⁵⁰. Wie war er zu seinem Entscheid gelangt?

Der Entscheid des Regierungsrates

Neuüberprüfung
gerechtfertigt

Im Hauptteil seiner ausführlichen Erwägungen hält der Regierungsrat fest, der Entscheid über das Begehr der Politischen Gemeinde Meilen setze eine eindeutige *rechtliche Qualifikation der Dorfkorporation Meilen* voraus. «Vorab gilt es festzustellen, ob es sich um eine juristische Person des *öffentlichen Rechts* oder des *Privatrechts* handle», da die Dorfkorporation sich keiner vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch oder vom Obligationenrecht normierten juristischen Person zuordnen lässt. Einigkeit besteht nur darin, dass es sich bei ihr nicht um den «klassischen Typ der altrechtlichen Korporation» zürcherischen Rechts handelt, sondern um eine *Korporation ohne Teilrechte*. Die von den Parteien beigebrachten ausführlichen rechtshistorischen Gutachten rechtfertigen jedenfalls eine Überprüfung der Rechtslage⁵¹.

Auszugehen ist davon, dass das ZGB (Art. 59, Abs. 1 und 3) *keine begriffliche Umschreibung* der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen vornimmt. Auch aus dem Wortlaut der privatrechtlichen Bestimmungen des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB lassen sich keine näheren Rückschlüsse auf den rechtlichen Charakter der Dorfkorporation ziehen. Die Aufzählung verschiedener Arten von Genossenschaften und dergleichen legt zwar den Schluss nahe, es handle sich dabei um privatrechtliche Kör-

Keine Hilfe von
ZGB und
EGZGB ...

perschaften; indes sind z.B. zahlreiche der im Gesetz genannten Flur- und Meliorationsgenossenschaften kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen dem öffentlichen Recht unterstellt (S. 6). Entsprechend dem Gesuch der Politischen Gemeinde Meilen müssten gesetzliche Bestimmungen in erster Linie im Gemeinderecht zu finden sein.

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz, GG) kennt neben den verschiedenen Gemeindearten (Politische Gemeinde, Schulgemeinde usw.) als weiteren Personenverband lediglich die Bürgerschaft, d.h. die Gesamtheit der in einer Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegärtner; diese umfasst aber einen grösseren Kreis als die Mitgliedschaft bzw. Genossenschaft der Dorfkorporation, abgesehen davon, dass diese bisher als selbständiges Rechtssubjekt aufgetreten ist, während das GG seit 1866 die Bürgerschaft nurmehr als Organ der Politischen Gemeinde kennt (S. 7).

Die Politische Gemeinde Meilen will das Vermögen der Dorfkorporation den Gemeindestiftungsgütern gleichstellen bzw. als öffentlich-rechtliche Stiftung qualifizieren lassen. *Stiftungsgüter* oder Fonds im Sinne von § 139, Abs. 1–3 GG ermangeln der eigenen Rechtspersönlichkeit; es handelt sich bei ihnen lediglich um formell ausgeschiedene Teile des Gemeindegutes im weiteren Sinne⁵². Als von der Gemeinde nicht angefochtenes Eigentum der Dorfkorporation, also eines mit der Politischen Gemeinde nicht identischen Rechtssubjektes, kann aber das Dorfgut nach zürcherischem Recht nicht einmal im weitesten Sinne als Gemeindegut bezeichnet werden (S. 7/8).

Öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersön-

... vom
Gemeinderecht

Öffentliches und privates Recht

Diese beiden Begriffe gehören neben „Dorfkorporation“ zu den häufigsten Ausdrücken in nebenstehendem Aufsatz und sollen deshalb kurz erklärt werden. Erstaunlicherweise findet sich zwar im gesamten geschriebenen Recht der Schweiz nirgends ein Kriterium für diese grundlegendste Unterscheidung (nach Ramstein, S. 1 und 2), und die wenigsten Theorien sind gleichzeitig klar, eindeutig und umfassend; aber eine Definition für unsere Zwecke lässt sich doch geben (hier nach Holer/Laubi/Zumbühl).

Dem öffentlichen Recht gehören alle diejenigen Gesetze an, in denen der Staat als Obrigkeit, als übergeordnete Macht und Träger der Befehlsgewalt auftritt. Es ist daher für das öffentliche Recht kennzeichnend, dass hier der Staat, d.h. die für ihn handelnden Behörden zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt sind, anzuordnen, zu befehlen oder Verfügungen zu erlassen. In den Bereich des öffentlichen Rechts gehören die Gesetze, die sich auf den Aufbau unseres Staats-

... und
Spezialgesetzen

Gewohnheitsrecht
und Rechtspraxis

lichkeit, die ihrer Bestimmung nach den Gemeinden gehören», erscheinen in kodifizierter Form erstmals im geltenden Gemeindegegesetz (§ 139, Abs. 4 GG), haben aber, wenn auch eher selten, ohne Sonderregelung schon früher bestanden⁵³. Sie waren jeweils im wesentlichen gleich ausgestaltet wie die privatrechtlichen Stiftungen, unterscheiden sich von ihnen aber regelmässig dadurch, dass sie auf einen *Verwaltungsakt des Gemeinwesens* zurückzuführen sind. Ein solcher ist für die ganze Geschichte der Dorfkorporation weder nachgewiesen noch wahrscheinlich. Ihre Organisation entspricht im übrigen einer Stiftung in keiner Weise, so dass ihre Qualifizierung als selbständige Stiftung öffentlich-rechtlicher Natur entfällt. Dass der Regierungsrat die Dorfkorporation 1896–1930 als Stiftung bezeichnet hat, ist unerheblich, denn er hat, entsprechend §§ 44 und 45 des PGB, die damaligen Statuten als solche einer *privatrechtlichen* Stiftung genehmigt (S. 9).

Auch das übrige kodifizierte kantonale Recht kennt keine öffentlich-rechtlichen Verbände, unter die sich die Dorfkorporation Meilen einreihen liesse. Sind jeweils Korporationen dem *öffentlichen Recht* unterstellt, so sind in jedem Fall *eindeutige Gründe des öffentlichen Wohls massgebend* (Viehzucht, Bodenverbesserung, Schädlingsbekämpfung, Wasserversorgung usw.). Die Dorfkorporation Meilen erfüllt aber keine Aufgaben mit vergleichbaren Zwecken. Es ist daher auch nicht zulässig, sie aus Gründen der Analogie den öffentlich-rechtlichen Korporationen des Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsrechts gleichzustellen (S. 10).

Lassen sich demgegenüber aus Gewohnheitsrecht oder Rechts- und Verwaltungspraxis Anhaltspunkte für eine

wesens und die Organisation der Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beziehen, ebenso Gesetze über das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bzw. Einwohner.

Das Privatrecht umfasst das Gebiet der Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten und gleichberechtigten Gliedern der Rechtsgemeinschaft, seien dies Einzelpersonen oder Körperschaften wie Vereine, Handelsgesellschaften oder öffentliche Körperschaften im Verkehr mit diesen. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf der Gleichrangigkeit und (innerhalb eines gesetzten Rahmens) Freiwilligkeit der Beteiligten, und zwar in bezug auf ihre statutarische innere Ordnung wie auf die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen.

Ramstein: Kurt Ramstein, Die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Winterthur 1959.

Holer/Laubi/Zumbühl: Gewerbliche Rechtskunde, Ein Leitfaden für höhere Prüfungen und Beruf, begründet von Dr. O. Holer †, ... neu verfasst von Fürsprecher Dr. R. Zumbühl und Dr. A. Laubi, 17. Auflage, Bern 1968.

Qualifikation der Dorfkorporation als öffentlich-rechtliches Gebilde finden? Massgebend hiefür wäre, ob die Dorfkorporation je als öffentlich eingestufte Aufgaben zu erfüllen hatte und ob sie zur Sicherung ihrer Zweckerfüllung in die öffentliche Ordnung eingefügt oder gar mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet war.

Aus den verschiedenen Urbaren und Statuten lässt sich *kein öffentlicher Zweck* ableiten (S. 10). Hingegen war das Dorfgut mit *Verpflichtungen zugunsten der Gemeinde* belastet, wie z.B. mit Beitragsleistungen an die Gemeindeschule, die Schulmeisterbesoldung, den Dorfammann, der Verpflichtung zum Unterhalt von Weg und Steg sowie des Quartierplatzes; ebenso musste sie neben dem eigenen einen Zuchttier für die Gemeinde halten (S. 11)⁵⁴. Diese Lasten sind aber von derart *geringer Bedeutung* – ihr kapitalisierter Wert wurde 1802 auf weniger als 6% des Korporationsvermögens geschätzt –, dass sie «zu keiner Zeit den Zweck und den Charakter der Dorfkorporation als solchen entscheidend bestimmten», abgesehen davon, dass sie zum Teil wohl vorwiegend dem «Interesse der Korporation selber» dienten. «Das macht auch erklärlich, dass sie vereinzelt im Laufe der Zeit abgelöst worden, im übrigen aber in Vergessenheit geraten sind.»

Was die staatliche Aufsicht anbelangt, die mindestens seit der Mediationszeit (ab 1802) bestand und 1831–1896 vom Bezirksrat ausgeübt wurde, so ist für das ganze 19. Jahrhundert *kein Hinweis auf eine Grundlage im öffentlichen Recht* auszumachen. Daraus und aus der Tatsache, dass zahlreiche juristische Personen von unzweifelhaft *privatrechtlichem* Charakter einer behördlichen Aufsicht unterstehen (z.B. privatrechtliche Stiftungen, Banken, Versicherungen), ergibt sich, dass die «frühere Beaufsichtigung durch staatliche Organe kein schlüssiges Indiz für (die) öffentlich-rechtliche Natur» der Dorfkorporation darstellt (S. 11/12).

Eine Reihe von Indizien spricht demgegenüber für die privatrechtliche Natur der Dorfkorporation: In einem Rechtsstreit zur Zeit der Helvetik entschied die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, das Dorfgut habe «wie jedes andere Privatgut» an die der Gemeinde auferlegten Requisitionslasten beizutragen (S. 12). In die gleiche Richtung weist die Tatsache, dass die Dorfkorporation nachgewiesenermassen spätestens seit dem Jahr 1849 regelmässig Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten hatte. «Es muss als ausgeschlossen gelten, dass die Gemeinde Meilen während Jahrzehnten ein Vermögen besteuert hat, das (damals) als öffentliches Gut und als Bestandteil des Gemeinvermögens betrachtet worden sein soll, hätte doch damit die Gemeinde Meilen wissentlich sich selbst besteuert und für Teile des Gemeindegutes Steuern an den Staat abgeliefert.» (S. 14.)

Der Dorfkorporation war es eben «lange vor der Helvetik gelungen, sich als selbständiger Verband von der Bürger-

Staatliche Aufsicht nicht schlüssig

Dorfkorporation zahlte Steuern

Keine Güterteilung im 19. Jh.

Unangefochtenes Privateigentum

gemeinde zu trennen und Teile des ursprünglichen Allmendlandes in ihren unangefochtenen Besitz zu bringen». Sie blieb so auch «von den in anderen Gemeinden vorgekommenen Auseinandersetzungen um die Ausscheidung zwischen Gemeindegütern und privaten Nutzungsberechtigten verschont.» (S. 12/13, litt. a.) In einem Prozess aus dem Jahre 1835 über die Mitwirkungsrechte der nichtnutzungsberechtigten (weil in den äusseren Wachten wohnenden) Mitglieder der Dorfkorporation bei Statutenrevisionen stellte das Obergericht am 25. August ausdrücklich fest, dass öffentlich-rechtliche Grundlagen der Dorfkorporation fehlten, «während von irgend einer organisatorischen oder finanzrechtlichen Verbindung zur Gemeinde Meilen nicht die Rede ist⁵⁵.»

Im Verzeichnis der öffentlichen Güter der Bezirke Meilen, Hinwil und Uster für die Jahre 1831–1856 fehlt das Dorfgut Meilen⁵⁶, wogegen es in einer anderen Zusammenstellung, zusammen mit den Korporationen in Richterswil und Horgen, unter «Familiengütern» gesondert aufgeführt wird⁵⁷. In die Liste von 1866–1874 wird es dann zwar aufgenommen⁵⁸, doch muss aus der fehlenden Begründung vermutet werden, dass dies nur eine «Konsequenz aus der während Jahrzehnten gewohnheitsmäßig geübten Aufsicht» war. Denn die Dorfkorporation liess 1866 ihren Liegenschaftenbesitz auf Grund eines nach zweimaliger Publikation im Amtsblatt und zwei weiteren Zeitungen ergangenen Beschlusses des Bezirksgerichtes Meilen unangefochten als ihr privatrechtliches Eigentum ins Notariatsprotokoll eintragen: «Hätte das Dorfgut damals nicht als Eigentum eines von der Gemeinde verschiedenen Rechtssubjektes gegolten, so hätten zweifellos weder der Gemeinderat noch der Bezirksrat diese Zufertigung geduldet.» S. 14.)

Unter dem PGB und dem ZGB

Ist also die Dorfkorporation bis 1853 gewohnheitsrechtlich den privatrechtlichen Korporationen zugerechnet worden, so hat sich daran weder mit der Einführung des PGB noch mit derjenigen des ZGB 1912 irgend etwas geändert, «denn diese Gesetze brachten keine neuen Abgrenzungen zwischen den juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts» (S. 15). Wenn den Spezialvorschriften des PGB eine Regel entnommen werden kann, die auch der Qualifikation anderer Korporationen (als derjenigen mit Teilrechten) dienen kann, so kommt es dabei auf den Gesichtspunkt der Ausscheidung zwischen privaten Gütern und Gemeindegut an, die bei der Dorfkorporation Meilen noch vor der Helvetik erfolgt war. «Sowohl aus § 21 wie aus § 20 PGB/1853 geht hervor, dass das Gesetz ausser den Gerechtigkeitskorporationen noch zahlreiche andere Korporationen als juristische Personen des Privatrechts anerkannte, wobei die Aufzählung der im Gesetz ausdrücklich genannten Korporationen keine abschliessende Bedeutung hatte⁵⁹.»

Qualifikation

deren abschliessende Aufzählung verzichtet, ist sie «nach geltendem Recht als privatrechtliche Korporation im Sinne von § 49 EG/ZGB zu qualifizieren» (S. 17). Die Frage, wie es zur Fehlqualifikation von 1896 kam, findet keine andere Erklärung als die, dass der Regierungsrat damals die von der Dorfkorporation selbst vertretene Auffassung, es handle sich bei ihr um eine Stiftung, unüberprüft übernommen hatte, in der Meinung, es mit einer routinemässigen Genehmigung von Stiftungsstatuten zu tun zu haben (S. 15).

Aus all diesen Gründen kam der Regierungsrat zum bereits oben, S. 97, mitgeteilten Beschluss Nr. 3640, das Begehr der Politischen Gemeinde Meilen abzuweisen (S. 17)⁵⁰.

Entscheid

Die weiteren Beratungen des Gemeinderates

Entgegen der ursprünglichen Absicht, mit einem neutralen Rechtsgutachten über die Dorfkorporation «Zwiespältigkeit und Unverträglichkeit», die in der Gemeinde entstanden waren, aus der Welt zu schaffen, hat der Gemeinderat es unterlassen, die Gemeinde über den vom Regierungsrat getroffenen Entscheid ins Bild zu setzen; er hat allerdings auch nie beschlossen, auf eine Publikation zu verzichten. Wie ist das zu erklären? Ende September vom Regierungsratsentscheid in Kenntnis gesetzt, beriet der Gemeinderat Mitte Oktober 1967 über das weitere Vorgehen, wobei wiederum Rechtsexperte M. hinzugezogen wurde⁶⁰.

An jener Sitzung wurde der Regierungsratsentscheid als unbefriedigend bezeichnet und die Meinung geäussert, eine richterliche Behörde hätte «zweifellos» anders entschieden. Naturgemäß stand deshalb die Frage eines Weiterzugs ans Bundesgericht im Vordergrund der Debatte. Eine bereits vorgenommene mündliche Anfrage beim Bundesgerichtsschreiber hatte die «absolute Unmöglichkeit des Weiterzugs» ergeben, da im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für eine staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben seien; der Dorfkorporation wären sie im Falle, dass sie vor dem Regierungsrat unterlegen wäre, zugestanden. Gemäss Protokoll hatte sich Professor Liver dahingehend vernehmen lassen, dass die Gemeinde eher Chancen zum erfolgreichen Durchdringen gehabt hätte, wenn der Rechtsstreit bereits vor Jahrzehnten durchgeführt worden wäre. Einer indirekten Quelle zufolge soll er im übrigen dafür eingetreten sein, die festgestellten historischen Tatsachen zu anerkennen⁶¹.

Wie stand es mit der Möglichkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich? Rechtsexperte V., der um eine schriftliche Stellungnahme ersucht worden war, hielt den Regierungsratsentscheid aus formal-rechtlichen Gründen für «ohne jeden Zweifel» nicht beschwerdefähig, da der Streit mit der Dorfkorporation unter keine der im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁶² abschliessend aufgezählten Beschwerdemöglichkeiten falle. Zu erwägen waren

Weiterzug ans
Bundesgericht . . .

. . . oder ans
Verwaltungs-
gericht?

allerdings, wie beide Rechtsexperten meinten, zwei zusätzliche, nicht an Fristen gebundene, selbständige Klagemöglichkeiten, nämlich 1. eine verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 81 litt. a VRG und 2. das Vorgehen nach Expropriationsgesetz bei der Durchspielung eines Einzelfalles. Dem Gemeinderat müsse – so wurde dieser gemahnt – an der baldigen Abklärung aller in diesem Zusammenhang sich aufdrängenden Fragen gelegen sein – «vor allem zur Rechtfertigung gegenüber Anfragen aus der Bürgerschaft». Obwohl vereinzelt der zweiten Variante der Vorzug gegeben wurde, beschloss der Gemeinderat (nachdem er auf den direkten Weiterzug des Regierungsratsbeschlusses stillschweigend verzichtet hatte), beim Rechtsexperten V. die Möglichkeit der Klage gemäss § 81 VRG abzuklären und dem Gemeinderat Bericht und Antrag vorzulegen. «Über die Formulierung der Mitteilung dieser Beschlüsse an die Presse wird anlässlich der nächsten Sitzung beschlossen.»

Plötzliche Inaktivität

Das war allerdings nicht der Fall, da nun ein standespolitischer Streit zwischen Rechtsanwalt K. (dem Vertreter der Gemeinde im Verfahren vor dem Regierungsrat) und Rechtsexperte V. ausbrach, der anscheinend das weitere Verfahren lähmte. Auf das Ersuchen der Behörde, als Grundlage für eine Publikation einen Schlussbericht über das Prozessergebnis zu erstatten, trat K. jedenfalls nicht ein. Gemäss Beschluss in der ersten Januarsitzung des Jahres 1968 wurde V. zwar nochmals ersucht, zu der ihm bereits im Oktober unterbreiteten Anfrage «sobald als möglich Stellung zu nehmen, damit der Entscheid des Regierungsrates im Laufe des Monates Februar publiziert werden kann⁶³». Eine Antwort ist allerdings nicht aufzufinden, scheint vielleicht auch – zumindest schriftlich – nie eingegangen zu sein. Sie müsste – nicht nur aus dem Resultat zu schliessen – negativ gewesen sein, ist doch schon im Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung davon die Rede, dass die betreffende Bestimmung (§ 81 VRG) von vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus *öffentlichem* Recht zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden spreche. Feststellen können wir allerdings nur, dass das Traktandum «Dorfkorporation» mit dem Januar 1968 sang- und klanglos und ohne Schlusspunkt aus Abschied und Traktanden fällt und seitdem nie wieder aktuell geworden ist.

Kosten

Damit war allerdings die Finanzierungsfrage ebenfalls nicht geregelt, hatten sich doch in den 7½ Jahren Kosten ange sammelt, die den ursprünglich beschlossenen Kredit bei weitem überstiegen, so dass die Gemeindeversammlung um einen Nachtragskredit hätte ersucht werden müssen. Abgesehen davon, dass einem solchen naturgemäß immer etwas Problematisches anhaftet – das Geld ist schliesslich ausgegeben –, stellte sich hier die Frage nach dem besten Zeitpunkt, die bei einem aus so vielen Einzelschritten bestehenden Geschäft durchaus gegensätzlich beantwortet werden kann. Die Gesamtkosten von Fr. 24 085.70 (Gutachten, Replik, Anwalt,

Regierungsratsentscheid, Spesen usw.)⁶⁴ sind immerhin bedeutend tiefer, als von verschiedener Seite geschätzt, und liegen im Rahmen dessen, was der Gemeinderat damals während der gesamten Dauer der Auseinandersetzung in eigener Kompetenz als jährlich wiederkehrende Ausgabe hätte beschliessen können; das ist zwar rechtlich ohne Belang, zeigt aber immerhin die Proportionen.

Die geltenden Statuten der Dorfkorporation

Da, wie verschiedene Gespräche gezeigt haben, heute alle massgeblichen Kreise der Meinung sind, die Rechtsnatur der Dorfkorporation sei «für alle Zeiten abgeklärt», rechtfertigt sich nun ein Blick auf die geltende innere Ordnung der Dorfkorporation.

Anlass zu den heutigen Statuten war das Bewusstwerden der Tatsache, dass gemäss Schlusstitel des ZGB von 1912 bestehende Stiftungen ihre Rechtspersönlichkeit verloren, wenn sie sich nicht innert fünf Jahren ins Handelsregister eintragen liessen. Dies war bei der «Stiftung» Dorfkorporation unterblieben, weshalb eine Klage auf Herausgabe des Vermögens nicht auszuschliessen war⁶⁵. Zudem hatten Jakob Stelzers Forschungen erwiesen, dass die Annahme, das Dorfgut sei auf eine Stiftung der von Ebersberg zurückzuführen, vor der Wissenschaft nicht standhält^{65a}. Nach Bezug des Meilemer Bürgers Prof. Dr. Hans Leemann, Zollikon, beschloss man, das Aufsichtsorgan, den Bezirksrat, darum zu ersuchen, die Dorfkorporation wieder als solche zu anerkennen und aus der staatlichen Aufsicht zu entlassen. Dieser leitete die Eingabe an den Regierungsrat weiter, von dem man folgende Auskunft erhielt: Zustimmung unter der Bedingung, dass die Dorfkorporation sich verpflichte, «sich nie in eine Korporation mit Teilrechten umzuwandeln» und diese Verpflichtung «als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung in bezug auf die Liegenschaften der Dorfkorporation» im Grundbuch einzutragen⁶⁶. Nach dem entsprechenden Beschluss der Dorfgemeinde ermächtigte der Regierungsrat den Bezirksrat zur Umwandlung der «Stiftung» in eine privatrechtliche Korporation, sobald der Grundbucheintrag erfolgt sei, was unter dem 19. November Tatsache wurde⁶⁷. Auf Grund eines Entwurfes von Professor Leemann wurden nun die Statuten ausgearbeitet und von der Grossen Dorfgemeinde am 14. Juni 1931 gutgeheissen.

Die Dorfkorporation bezeichnet sich darin selber als «Fortbildung der ursprünglichen Allmendkorporation», deren Vermögen, das «Dorfgut», auf die alemannische Allmend zurückzuführen sei. Sie bezweckt, die ihr laut Grundbuch zustehenden Liegenschaften an die Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung zu vergeben. Sie kann die Grundstücke aber auch verkaufen, wobei der Erlös zinstragend angelegt und der Kapitalertrag alljährlich gleichmässig unter die Nutzungsberechtigten verteilt werden muss.

Anlass der Revision

Zweck

Mitglieder

Wer gehört der Dorfkorporation an, und wer ist nutzungsberechtigt? Mitglied ist jeder Meilemer Bürger, sofern er nachweislich einem der nachfolgend aufgezählten 26 Geschlechter angehört, das Gemeindebürgerrrecht seit 1624 besitzt, ehelich geboren ist oder (seit Inkrafttreten des ZGB) als Ausserehelicher dem Vater im Stande folgt und männlichen Geschlechts ist (die Mitgliedschaft ist also erblich, folgt aber nicht dem Erbrecht). Die 26 Geschlechter sind in traditioneller Reihenfolge:

Wunderli, Brändli, Haab, Guggenbühl, Leemann, Meier, Kull, Keller, Knopfli, Widmer, Rämann, Glarner, Weber (Fränklis), Steiger, Weinmann, Dolder, Sutz, Ebensberger, Knupp, Bolleter, Baumgartner, Bürkli, Reichling, Ehrhardt, Hulftegger, Amsler.

Genossen

Nutzungsberechtigt sind nur die sogenannten «Dorffgenossen», d.h. die volljährigen Mitglieder mit eigenem Hausstand «im engeren Dorfkreis» (bzw. unmündige Söhne eines Dorffgenossen, solange sie dessen Haushalt im Dorfkreis weiterführen), wobei, wenn's draufankommt, die Lage der Küche («eigener Rauch») entscheidend ist. Der (engere) Dorfkreis oder Rayon entspricht dem ursprünglich durch den Etter (Zaun) von den Fluren abgegrenzten Dorf und wird ungefähr wie folgt begrenzt: im Westen durch die ungefähre Linie der Plattenstrasse, fortgesetzt bis zum See, im Osten durch eine Linie, die sich streckenweise mit dem untersten Abschnitt der Pfannenstielstrasse deckt, im Norden (unter anderem) durch die Höhenlage der Hohlengasse und des Ormisrains. Der jährliche Ertrag liegt in der Grössenordnung von 40 000 bis 50 000 Franken. – Das Bewusstsein der Korporationszugehörigkeit hält sich übrigens lange: Recht häufig ist die Rückkehr nach generationenlanger Abwesenheit, um die Rechte als Dorffgenosse wahrzunehmen.

Organe

Die Organe der Dorfkorporation, alle nur durch Dorffgenossen zu besetzen, sind: 1. die ordentlicherweise im Mai und im November tagende Dorfgemeindeversammlung oder Dorfgemeinde, 2. der von der Dorfgemeinde auf eine Amts-dauer von drei Jahren offen gewählte Dorfrat von sieben Mitgliedern, der sich mit Ausnahme des aus seiner Mitte von der Dorfgemeinde gewählten Präsidenten selbst konstituiert, 3. zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann.

Nutzung

Während der Wald nicht zur Einzelnutzung vergeben wird – seine Erträge werden unter den Dorffgenossen versteigert –, werden Dorfstücke von der Dorfgemeinde bis zur Gesamtfläche von 54 Aren an Genossen auf Lebenszeit, nach der Reihenfolge der Anmeldung, gegen einen Dorfzins verliehen, weitere Dorfstücke an Genossen oder nichtgenössige Mitglieder auf 10 Jahre oder eine kürzere Zeit verpachtet. Das Land darf auch weiterverpachtet werden; aber der Verpächter ist gegenüber der Dorfkorporation haftbar; ebenso sind Kulturänderungen nur mit Bewilligung des Dorfrates zulässig. Dieser kann die Genossen auch anhalten, auf den ihnen verliehenen Dorfstücken Bäume bestimmter

Art zu pflanzen. Wird ein Dorfstück von der Dorfkorporation veräussert, so muss sich der Genosse den Entzug gefallen lassen; er hat aber Anrecht auf ein möglichst gleichwertiges Ersatzgrundstück, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Stirbt ein Genosse ohne Hinterlassung von Söhnen, so fallen dessen Stücke sofort an das Dorfgut zurück; die Hinterlassenen haben in der Regel nur auf eine unmittelbar bevorstehende Ernte Anspruch; ist die Witwe schwanger, so wartet man deren Niederkunft ab und entzieht ihr die Dorfstücke bei Geburt eines Mädchens innerhalb eines Jahres.

Hält ein Dorfgenosse die ihm überlassenen Dorfgüter nicht in gutem Zustand, so kann ihm eine Busse auferlegt und die Wegnahme des betreffenden Stückes angedroht werden. Vorübergehender Entzug ist möglich, wenn bei Betreibung wegen ausstehender Zinsen die Forderung nicht gedeckt wird.

Erstmals wird in den geltenden Statuten für den Fall anhaltenden Schwunds von Genossenschaftern ein erweiterter Dorfkreis und die Liquidation vorgesehen. Sobald die Zahl der Dorfgenossen während drei aufeinanderfolgenden Jahren auf 25 oder weniger sinkt (nicht 15, wie Stelzer schreibt⁶⁸), erweitert sich der Kreis auf ein Gebiet mit den Begrenzungslinien Schellen–Vorrain–Schützenbühl–Einmündung Schiltain/General-Wille-Strasse–See. (Der momentane Stand beträgt genau 30 und würde sich im erweiterten Dorfkreis mindestens verdoppeln.) Sinkt darauf die Zahl der Dorfgenossen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren auf 15 oder weniger, so tritt die Korporation ohne weiteres in Liquidation. Diese kann auch von einer erweiterten (Großen) Dorfgemeinde, an der auch die nichtgenössigen Korporationsmitglieder stimmberechtigt sind, beschlossen werden; für einen gültigen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden und eine Zweidrittelsmehrheit unter den Genossen nötig. Für die Liquidation gelten die entsprechenden Vorschriften des Obligationenrechts über Genossenschaften; anteilsberechtigt sind sämtliche Mitglieder sowie unmündige Söhne verstorbener Mitglieder. Die nichtgenössigen Mitglieder wären am ehesten an der Liquidation interessiert; sie sind allerdings nicht antragsberechtigt. – Dieselben Vorschriften wie für den Beschluss auf Liquidation gelten für die Änderung der Statuten.

Die Annahme der neuen Statuten fiel in eine Zeit, in der die Entwicklung der Gemeinde – steter Rückgang der bäuerlichen Betriebe in Dorfnähe, bauliche Entwicklung am Rande des Korporationslandes, Landbedürfnisse der Öffentlichkeit – dazu führte, dass an die Korporation in vermehrtem Masse Ansuchen um Verkauf von Korporationsland gestellt wurden. Obschon die Korporation die Tendenz hatte, den seit Jahrhunderten überkommenen Grundbesitz nach Möglichkeit zu erhalten – er hatte während des ganzen 19. Jahrhunderts sozusagen keine Veränderung erlitten⁶⁹ –, konnte sie sich dieser Entwicklung nicht völlig entziehen. Bis um das

Weiterer Dorfkreis; Liquidation

Landverkäufe

Jahr 1950 war die Politische Gemeinde der wichtigste Interessent und Käufer; so erwarb diese Grundstücke für ein Wasserreservoir im Tannacher (1935), für die Erweiterung des Schützenstandes (1948) und die Errichtung des Sportplatzes (1949) in der Gesamtfläche von gegen 80 Aren. Dazu kam ein einziges bedeutendes Verkaufsgeschäft an einen Privaten im Umfang von rund 63 Aren auf der Allmend (1941/42)⁷⁰.

Nachdem sie eine Reihe von Gesuchen abgelehnt hatte, sah sie sich seit Mitte der fünfziger Jahre zu weiteren Landverkäufen genötigt; da nämlich ihre Liegenschaften nicht als «Grundlage einer bäuerlichen Existenz» dienten, musste sie diese gemäss § 36 des neuen Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 zu drei Vierteln des Verkehrswertes, statt wie bisher zum Ertragswert, versteuern. So verkaufte sie zwischen 1955 und 1960 insgesamt 3,2 ha Land, davon 141 Aren an die Siedlungsgenossenschaft «Sonnenufer» auf der Hürnen und – 1960 – 112 Aren an die Schulgemeinde. Schon 1959 hatte der Dorfrat beschlossen, auf diesem Gebiet fortan grösste Zurückhaltung zu üben. Durch die Steuergesetzrevision vom 8. Juli 1962, mitgefördert von Kantonsrat Th. Kloter, ist mit der Rückkehr zur Ertragswertbesteuerung auch der äussere Anlass zu weiteren Veräusserungen dahingefallen⁷¹.

Die Absicht, den Grundbesitz durch Zukauf von Bergland und Arrondierungen wieder auf die frühere Höhe zu bringen, liess sich wegen der sprunghaften Preisentwicklung auch in den Höhenlagen nicht verwirklichen. Die Korporation musste sich weitgehend darauf beschränken, die ihr verbliebenen Liegenschaften – 3984 Aren, davon 3605 Aren Wiesland, im Jahre 1978, mit Schwerpunkt in den Gebieten Tannacher, Schützenstand, Eichholz und «Ablegern» auf der Ormis und im Zweienbach – möglichst rationell zu bewirtschaften. Ein Beispiel dafür mag das Gebiet im Tannacher sein, das 1942/43 melioriert wurde, oder die im gleichen Gebiet 1952/53 angelegte grosse Obstanzlage von 250 Bäumen⁷².

Zusammenfassung und Wertung

Der privatrechtliche Charakter der Dorfkorporation kann heute wohl als praktisch unbestritten gelten – das ist das Resultat der Auseinandersetzungen zwischen 1960 und 1967. Unbestritten war immer die Herkunft des «Dorfgutes» und die spezifische Organisation als Korporation *ohne Teilrechte*; die Mischung von beidem ist nichts Singuläres, wie Liver meinte⁷³, aber unter den Korporationen immerhin die Ausnahme, die in kein Schema passt. Es macht sicher die Stärke der Schweiz aus, Traditionen hochzuhalten, ohne sich dem Neuen zu verschliessen, und insofern ist die jahrhundertelange Erhaltung eines Sonderfalles etwas, was uns

sympathisch berührt. Dass es im 17./18. Jahrhundert möglich war, öffentliches Gut gegenüber Neuzügern abzukapseln und zum Privatgut einer heute geschlossenen Männergesellschaft zu verwandeln, macht dem Aussenstehenden allerdings Mühe, betrachten wir doch heute die Rechtsgleichheit als Mindestvoraussetzung einer nach Gerechtigkeit strebenden Gemeinschaft. Die Dorfkorporation hat aber gerade in dieser Beziehung nur eine «allgemeine Entwicklung mitgemacht und bildet keine Ausnahme, für die sie etwa Tadel verdiente», wie sich Bauhofer im Zusammenhang mit dem auch von ihm geteilten «Bedauern über den Verlauf der schweizerischen Rechtsentwicklung» äussert⁷⁴. Wo Korporationen sich aufgelöst und ihr Eigentum verteilt haben, ist natürlich die Vergangenheit vergessen und der «Stein des Anstosses» beseitigt.

Nun ist die Dorfkorporation allerdings noch in anderer Beziehung ein Sonderfall. Bauhofer räumt ein, Gerechtigkeitskorporationen hätten den privatrechtlichen Charakter am schärfsten und sinnfälligsten ausgebildet, besteht aber darauf, dass ihr Eigentum deswegen nicht «privatrechtlicher» sei als dasjenige der Korporationen ohne Teilrechte⁷⁵. Das ist angesichts der Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht sicher konsequent. Aber hat Liver völlig Unrecht, wenn er die Dorfkorporation seit dem Regierungsratsentscheid von 1930 als «Zwitterding» bezeichnet⁷⁶? Der Regierungsrat hatte damals die Bedingung gestellt, die Dorfkorporation dürfe sich nie in eine Korporation mit Teilrechten verwandeln. Warum? «Es besteht ein gewisses Interesse daran, die Entwicklung [vom öffentlichen Gut] zum unbeschränkten Privateigentum nicht mehr weiter gehen zu lassen»⁷⁷. Aus Bauhofers systematischer Sicht ist dies «irrtümlich» erfolgt⁷⁸, und selbstverständlich ist es (wegen der jederzeit möglichen Liquidation und damit totalen Privatisierung) überflüssig, weil wirkungslos. Es ist aber immerhin bezeichnend, dass damit von offizieller und grundsätzlich wohlwollender Stelle nochmals ein Vorbehalt gegenüber einer völligen Gleichstellung der Dorfkorporation mit modernen privatrechtlichen Personenverbänden zum Ausdruck kommt.

Man könnte daraus und aus dem Entscheid von 1967 zusammengenommen folgende Devisen ableiten: Meilens Einwohnerschaft und Meilens Behörden sind aufgerufen, Eigentum und Bestand der Dorfkorporation als einer uralten Institution zu achten und zu schützen. Diese Institution selber, die sich *Dorfkorporation*, ihren Besitz *Dorfgut*, ihren Vorstand *Dorfrat* und ihre Versammlung *Dorfgemeinde* nennt und damit, ihrer Vergangenheit getreu, die Mitbürger an ihre öffentliche Herkunft erinnert, muss den Meilemern das Gefühl geben, dass sie zum ganzen Dorf gehört und dessen Wohl dient. Dann wird sie in Zukunft nicht nur rechtlich, sondern auch im weitesten Sinne politisch unangefochten weiter gedeihen.

Mündliche

Den Herren Max Bolleter, Präsident der Dorfkorporation, Hans Hauser, Gemeindepräsident, August Hotz, Gemeindeschreiber, und Theodor Kloter, alt Gemeindepräsident, sei für mancherlei Auskünfte und den Akteneinblick bestens gedankt.

Schriftliche

ungedruckt:

L. I = Dr. iur. Dr. phil. Peter Liver: Gutachten über die Rechtsstellung der Dorfkorporation und des Dorfgutes in der Gemeinde Meilen. 54 Seiten. 1962.

(L. II = Bemerkungen zum Gutachten Bauhofer, stand dem Verfasser nicht zur Verfügung.)

B. I = Dr. Arthur Bauhofer, alt Oberrichter: Gutachten über die Rechtsnatur der Dorfkorporation. VI + 93 Seiten. 1964.

B. II = Dr. A. Bauhofer: Die Rechtsstellung der Dorfkorporation Meilen. Stellungnahme zu den «Bemerkungen» von Herrn Prof. Liver vom 14. Januar 1965 zu meinem Gutachten vom 27. Juli 1964. 1965.
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1960.

Prot.GmdR = Protokoll des Gemeinderates der Gemeinde Meilen. 1960–1968.

gedruckt:

Bauhofer = Arthur Bauhofer: Gerechtigkeits- und andere Korporationen im Recht des Kantons Zürich, in: Festschrift Karl Siegfried Bader, hrsg. von Ferdinand Elsener und W.H. Ruoff. Zürich 1965.

RRB = Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 31. August 1967. 3640. Korporationen. (unveröffentlicht)
Statuten der Dorfkorporation Meilen vom 14. Juni 1931

Stelzer = Jakob Stelzer: Geschichte der Gemeinde Meilen. 1. Band (mehr nicht erschienen). Meilen 1934.

Weber = Hans Weber: Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Zürich 1971.

Danken möchte ich an dieser Stelle M. Länzlinger für die mir gewährte Möglichkeit zur Benützung alter Bände des «Meilener Anzeigers».

Weitere Abkürzungen

ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch

PRG = Privatrechtliches Gesetzbuch des Kantons Zürich von 1853 ff.

GG = Gesetz über das Gemeindewesen (des Kantons Zürich), 1926

VRG = Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, 1959

Anmerkungen

¹ Stellungnahme gegenüber der Zürichsee-Zeitung vom 27.8.1970

² Entscheid vom 17.11.1971, vgl. NZZ, 23.1.1972

³ Verhandlungsbericht im Meilener Anzeiger vom 4.11.1960

⁴ Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28.10.1960, S. 380/81

⁵ Stellungnahme der Dorfkorporation, Meilener Anzeiger 18.11.1960

⁶ Zu erwähnen wäre, dass der Landkauf zwei Monate später zu den ursprünglichen Bedingungen problemlos über die Bühne ging.

⁷ Meilener Anzeiger, 18.11.1960

⁸ aaO, 2.12.1960; Protokoll GmdR 15.11.1960, Nr. 562, S. 267 ff.; 29.11.60, Nr. 569, S. 278 ff.; 27.12.60, Nr. 666, S. 320.

⁹ Prot. GmdR 15.11.60, Nr. 562, S. 267 ff.

¹⁰ Der Gemeinderat hatte der Dorfkorporation immerhin schon anfangs 1953 in einem Gerichtsverfahren die Rechtspersönlichkeit absprechen wollen. B.I, S. 38

- ¹¹ Prot. GmdR 29.11.60, Nr. 569, S. 278 ff.; Finanzkompetenzen Gemeindeordnung vom 4.12.1959, § 26, Abs. 2: Fr. 10 000.– Unzufrieden über das Vorgehen zeigte sich die *Schulpflege*, die glaubte, jetzt erst recht keine Chancen mehr zu einer Neuaushandlung des Landpreises zu haben. Mit ihr fand eine Aussprache statt. (Prot. GmdR 29.11.60/8.12.60, Nr. 585, S. 288/89.)
- ¹² Für Details sei auf das Kapitel «Das Dorfgut» in Jakob Stelzers Geschichte der Gemeinde Meilen verwiesen (S. 150 ff.).
- ¹³ Und zwar hier noch indirekt durch Nennung der wenigen Neubürger: B. I, S. 5
- ¹⁴ Vgl. Weber, Landgemeinden, S. 193
- ¹⁵ Eine umfangreichere Zusammenfassung des Gutachtens Liver ist durch den Gemeinderat im Meilener Anzeiger vom 8. Februar 1963 und in der Zürichsee-Zeitung vom 5. Februar 1963 publiziert worden (auch als SA vorliegend).
- ¹⁶ L. I, S. 53/54
- ¹⁷ L. I, S. 44
- ¹⁸ L. I, S. 32
- ¹⁹ Vollständiger Wortlaut des § 21 bei Bauhofer, Korporationen, S. 34
- ²⁰ Friedrich von Wyss, Das Gemeindewesen des Kantons Zürich, in: Max Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Band II, 1875, S. 31/32.
- ²¹ L. I, S. 33
- ²² L. I, S. 33–35, v.a. S. 34
- ²³ L. I, S. 35
- ²⁴ B. I, S. 88
- ²⁵ L. I, S. 50/51
- ²⁶ Prot. GmdR, 21.11.61, Nr. 773, S. 680
- ²⁷ Prot. GmdR, 18.12.62, Nr. 752, S. 435 ff.
- ²⁸ L. I, S. 10/11
- ²⁹ Sitzung mit dem Gemeinderat, Prot. GmdR, 7.1.63, Nr. 1, S. 448
- ³⁰ Prot. GmdR, 18.4.61, Nr. 238, S. 448
- ³¹ Prot. GmdR, 7.1.63, Nr. 1, S. 448
- ³² Prot. GmdR, 11.6.63, Nr. 334, S. 645
- ³³ Text nach RRB 1967, S. 1
- ³⁴ Prot. GmdR vom 5.11.63, 12.11.63, 3.3.64
- ³⁵ Beschluss: vgl. Anm. 31
- ³⁶ RRB 1967, S. 2, B. I, S. II
- ³⁷ B. I, S. 90/91. Wir nennen im folgenden unsere Numerierung und in Klammern Bauhofers Entsprechungen: 1 (4), 1 (2,3), 3 (5), 4 (6), 5 (7). (1) legt die Dorfkorporation als «Nutzungskorporation ohne Teilrechte» fest, (8) bezeichnet eine allfällige Aufhebung des RRB 1930 als «Erschütterung des Vertrauens in die Rechtssicherheit».
- ³⁸ B. I, S. 77, 79–84 (Parallelfälle Horgen-Breiti und Richterswil). Falsche Eigenbeurteilung kommt bis ins 20. Jh. vor: B. I, S. 83
- ³⁹ B. I, S. 78. Zur Kontinuität des Staatsapparates während der Revolutionszeit vgl. Weber, Landgemeinden.
- ⁴⁰ B. I, S. 74
- ⁴¹ B. I, S. 54 (ff.)
- ⁴² B. I, S. 56, 71 ff.; S. 51
- ⁴³ B. I, S. 74; 58/59
- ^{43a} B. I, S. 72, B. II, S. 5
- ⁴⁴ Wortlaut gemäss B. I, S. 25. Vgl. dazu B. II, S. 1; Ernst Pfenninger im Heimatbuch Meilen, 1964, bes. S. 21; Stelzer, S. 46; K.W. Glättli, Zürcher Sagen, S. 48.
- ⁴⁵ B. I, S. 26
- ⁴⁶ StAZ MM 3.10., S. 596/97, Nr. 1955 (Prot. RR vom 29.10.1896).
- ⁴⁷ B. I, S. 62
- ⁴⁸ RRB 1967, S. 2
- ⁴⁹ B. II, S. 21
- ⁵⁰ RRB, S. 15
- ⁵¹ RRB, S. 4/5. Im folgenden wird auf den RRB im Text selbst verwiesen (Seitenzahl in Klammern), sofern nicht zusätzliche Quellenangaben nötig sind.

- ⁵² RRB Nr. 4486/1961, publ. im Schweiz. Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 63 (1962), S. 215 ff.
- ⁵³ Vgl. z.B. Weisung des RR zum Entwurf GG (22.9.1921); RRB, S. 8
- ⁵⁴ Vgl. Prot. d. Verwaltungskammer d. Kt. ZH vom 23.6.1802 (StAZ NN K I, S. 300); Stelzer, S. 154
- ⁵⁵ RRB, S. 13, litt. b; StAZ YY 7.33, S. 721 ff
- ⁵⁶ StAZ NN 60.2
- ⁵⁷ StAZ NN 77.1; RRB S. 14
- ⁵⁸ StAZ NN 61.2
- ⁵⁹ RRB, S. 15/16. Vgl. Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1881, Entscheide Nr. 24 und 106
- ⁶⁰ Prot. GmdR, 10.10.67, Nr. 24.28
- ⁶¹ Schreiben K. an Gemeinderat vom 28.12.67
- ⁶² Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24.5.59, § 41 (Enumerationsprinzip), §§ 42–45 (Katalog der Fälle), § 47 Abs. 1 (Regierungsratsentscheide).
- ⁶³ Prot. GmdR, 9.1.68, Nr. 24.28
- ⁶⁴ Schreiben des Gemeinderates an den Verfasser vom 15.6.78
- ⁶⁵ B. I, S. 27/28
- ^{65a} Stelzers Exposé war ‹integrierender Bestandteil› der Eingabe vom 24. Juli 1930 (S. 3)
- ⁶⁶ B. I, S. 29/30. Wörtliche Zitation gemäss Beschluss der Dorfgemeinde vom 12. Oktober 1930
- ⁶⁷ RRB 2381 vom 6. Nov. 1930 (vgl. RRB 1967, S. 1); Bezirksratsbeschluss vom 24. November 1930
- ⁶⁸ Stelzer, S. 158
- ⁶⁹ B. I, S. 24
- ⁷⁰ B. I, S. 34/35
- ⁷¹ B. I, S. 35/37
- ⁷² B. I, S. 37/38
- ⁷³ L. I, S. 28
- ⁷⁴ B. I, S. 18/19
- ⁷⁵ B. I, S. 73/87
- ⁷⁶ L. I, S. 43
- ⁷⁷ Zitiert nach B. I, S. 32; vgl. L. I, S. 41 ff.
- ⁷⁸ B. I, S. 73